

## Leserforum

### VdS-Richtlinie 2557: Noch keine Regel der Technik

Zum Beitrag „Bitte zurückhalten“ in der Juniausgabe 2013 ab Seite 15

In dem Beitrag schreibt der Autor, bei der neuen VdS-Richtlinie 2557 zur Löschwasserrückhaltung handele es sich um eine allgemein anerkannte Regel der Technik. Das würde bedeuten, dass Anlagen gemäß dieser Richtlinie zu bauen wären, da in den entsprechenden

Rechtsvorschriften die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gefordert wird. Damit eine Richtlinie allgemein anerkannte Regel der Technik ist, muss sie aber als solche in offiziellen Amtsblättern bekannt gemacht werden. Das ist bei der VdS 2557 bisher

nicht der Fall. Sie ist damit keinesfalls verbindlich. Der Autor schreibt selbst, sie muss angewendet werden, wenn das im Versicherungsvertrag vereinbart wurde. Aber auch nur dann, wenn die Anwendung ausdrücklich in behördlichen Genehmigungen verlangt wird.

Von sich aus muss der Betreiber die Richtlinie nicht anwenden. Da sie nun aber mal in der Welt ist, wird man wohl auch nicht darum herumkommen, sich darüber Gedanken zu machen und Abweichungen eventuell begründen zu müssen.

Hagen Hintze, Beiersdorf AG

**ANTWORT** des Autors: Herr Hintze hat Recht. Verbindlich wird die VdS 2557 nur, wenn

- › sie von den Bundesländern für verbindlich erklärt wird; sie ist erst im Mai 2013 erschienen (<http://vds.de/de/quick-links/vds-richtlinien/>); die weitere Entwicklung ist aufmerksam zu verfolgen.
- › sie in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich in Bezug genommen wird.
- › eine Behörde sie als Nebenbestimmung in einer Erlaubnis/Genehmigung vorschreibt.
- › ein Schadenversicherer sie im Versicherungsvertrag vereinbart (Abschnitt B § 8 AFB 2008, § 28 (2) VVG).

Norbert Müller, Duisburg

### BetrSichV wird ArbmittV

## Verordnungswechsel

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation

des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002 soll durch die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und

dem Betrieb von Anlagen (Arbeitsmittel- und Anlagensicherheitsverordnung – ArbmittV) ersetzt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 7. Juni 2013 den Entwurf veröf-

fentlicht.<sup>1)</sup> Neben der Verschiebung des Ex-Schutz-Dokuments von der BetrSichV/ArbmittV in die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind unter anderem Änderungen geplant, wie in der Tabelle dargestellt.

N. Müller

### BetrSichV wird ArbmittV: Änderungen

Anlage		Erlaubnis gemäß		Prüfungen gemäß	
		BetrSichV	ArbmittV	BetrSichV	ArbmittV
zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 21 °C > 10000 l in	ortsbeweglichen Behältern	Ja	Nein <sup>3)</sup>	Nein	Nein
	ortsfesten Behältern			Vor Inbetriebnahme, dann alle 5 Jahre durch ZÜS	Nein <sup>2)</sup>
zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt 21-55 °C > 10000 l in	ortsbeweglichen Behältern	Nein	Nein	Nein	Nein
	ortsfesten Behältern			Vor Inbetriebnahme, dann alle 5 Jahre durch ZÜS	Nein <sup>2)</sup>
in explosions-(Ex-)gefährdetem Bereich		Nein	Nein	Vor Inbetriebnahme, dann alle 3 Jahre durch ZÜS	Vor Inbetriebnahme, dann jährlich (Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen, Inertisierungseinrichtungen) bzw. alle 3 bzw. alle 6 Jahre durch eine zur Prüfung befähigte Person

ZÜS = zugelassene Überwachungsstelle; ZÜS sind im Entwurf der ArbmittV entfallen.

1) Begründung: Die Lagerung von > 10.000 kg netto R 12-/H 224-Flüssigkeiten ist bereits anzeigebedürftig gemäß 12. BlmSchV. Damit entfällt auch die Notwendigkeit der weiteren Beachtung alter VbF-Erlaubnisse (vgl. § 27 (1) Satz 2 BetrSichV).

2) Begründung: Diese Anlagen sind immer auch Ex-gefährdete Bereiche und werden dadurch bereits von den Prüfpflichten für Ex-gefährdete Bereiche erfasst. Die Technischen Regeln Betriebssicherheit (TRBS) sollen nicht in Technische Regeln Arbeitsmittel (TRAM) unbenannt werden.

3) Vgl. [www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsschutz/Meldungen/neufassung-der-betriebssicherheitsverordnung.html](http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsschutz/Meldungen/neufassung-der-betriebssicherheitsverordnung.html).

[www.domdeckeldichtung.de](http://www.domdeckeldichtung.de)

## Kurz & Knapp

### PK 1 – 12

Das Luftfahrt-Bundesamt LBA hat die Voraussetzungen zur Erteilung der Schulungsge-  
nehmigung für Gefahrgut-  
schulungen gemäß ICAO TI  
(International Civil Aviation Or-  
ganization Technical Instruc-  
tion for the Safe Transport of  
Dangerous Goods by Air) in ei-  
nem Informationsblatt zusam-  
mengestellt. Neben dem schrift-  
lichen Antrag gehören dazu Art  
und Qualität des Schulungsma-  
terials sowie die Qualifikation  
der Ausbilder für die Personalka-  
tegorien (PK 1 bis 12).

### GGR 015

Die Bundesanstalt für Material-  
forschung und -prüfung BAM  
hat eine neue Gefahrgutregel  
formuliert und auf ihrer Home-  
page zum Download zur Verfü-  
gung gestellt.

Die BAM-GGR 015 regelt den  
Nachweis der ausreichenden  
chemischen Verträglichkeit  
von Verpackungen zur Beför-  
derung gefährlicher Güter aus  
Polyethylen (PE) und aus koex-  
trudiertem Kunststoff (Coex-  
PE/PA bzw. Coex-PE/EVOH) ge-  
genüber flüssigen Stoffen.

### ADR

Das Bundesverkehrsministeri-  
um hat im Bundesverkehrs-  
blatt Teil II Nr. 15 vom 21. Juni  
die Neufassung der Anlagen A  
und B zum aktuellen ADR ver-  
öffentlicht. Darin sind die Ände-  
rungen durch die 22. ADR-Ände-  
rungsverordnung und die  
Korrekturen der 23. ADR-Ände-  
rungsverordnung eingearbeitet.

### RSEB

Das Bundesverkehrsministeri-  
um hat die neu erschienenen  
Richtlinien zur Durchführung  
der Gefahrgutverordnung  
Straße, Eisenbahn und Binnen-  
schifffahrt (GGVSEB) – RSEB –  
auf seiner Homepage zum  
Download bereitgestellt.

## Leserforum

### Bislang keine Löschversuche

Zur Meldung „FM Global legt Studie vor“ in dieser Ausgabe, Seite 6

Ich weiß nicht, wie Herr Drols-  
bach diese Aussage „Zur effekti-  
ven Risikominimierung empfeh-  
len sich daher Schutzkonzepte,  
die bei der Lagerung von Produk-  
ten und Materialien mit einem

hohen Gefahrenpotenzial einge-  
setzt werden, wie beispielsweise  
automatische Sprinkleranlagen“  
verifiziert, wurden doch nur  
Brand-, aber keine Löschversuche  
unternommen.

Der Beweis der Effektivität von  
Sprinkleranlagen bei Bränden  
mit Lithium-Ionen-Akkus wurde  
in dieser Versuchsreihe jedenfalls  
nicht erbracht.

**Norbert Müller, Duisburg**

## Sie fragen – Wir antworten

### Sauerstoffflaschen im Krankenhaus

**FRAGE:** Besteht für Krankenhäuser eine Ausnahme für die Lagerung von Sauerstoff-Druckgasflaschen von mehr als 2,5 Litern (Nennvolumen) in Arbeitsräumen oder ist dann grundsätzlich ein Sicherheits-schrank für Druckgasbehälter erforderlich?

**ANTWORT:** Sauerstoff-Druckgasflaschen dürfen in „Arbeitsräumen“ (vgl. § 2 (3) ArbStättV) wie folgt vorhanden sein:

- › Die für den Tages-/Schichtbedarf benötigte Menge (= Nr. 4.1 (5) Satz 1 TRGS 510, Fassung Januar 2013).
- › Zusätzlich maximal 2,5 Liter ohne besondere Vorkehrungen (= Nr. 4.3.1 (1) Satz 1 Nr. 1 TRGS 510, Fas-  
sung Januar 2013).
- › Darüber hinaus gehende Mengen nur im Sicherheitsschrank (= Nr. 10.3 (3) TRGS 510 Fassung Januar  
2013).

Eine Ausnahme für Krankenhäuser gibt es in der TRGS 510 nicht. Eine Abweichung von der TRGS 510 ist trotzdem möglich (= § 7 (2) Satz 4 GefStoffV), ist aber in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen (= § 6 (8) Satz 1 Nr. 5 GefStoffV).

## Frage des Monats

### Gefahrgut per Luftfracht: wer darf schulen?

Das hatten wir gefragt: In Speditionen, in denen Gefahrgut per Luftfracht versendet wird, müssen ver-  
schiedene Personen regelmäßig nach den Vorgaben der Internationalen Luftfahrtorganisation IATA  
geschult werden. Welche Schulungsveranstalter dürfen diese Schulungen vornehmen und Gefahrgut-  
zertifikate ausstellen? Geantwortet haben

- A) 24 PROZENT:** Die IATA, Mitglieder der IATA (Fluglinien), von der IATA akkreditierte Schulungsver-  
anstalter sowie vom Luftfahrtbundesamt anerkannte Schulungsunternehmen.
- B) 12 PROZENT:** Ausschließlich die IATA sowie von der IATA akkreditierte Schulungsveranstalter
- C) 0 PROZENT:** Ausschließlich die IATA und ihre Mitgliedsunternehmen (Fluglinien)
- D) 65 PROZENT:** In Deutschland ausschließlich die vom Luftfahrtbundesamt zugelassenen Schu-  
lungsunternehmen.

Die Internationale Luftfrachtorganisation IATA bestätigte auf Anfrage, dass in einem Unternehmen min-  
destens zwei Mitarbeiter ein gültiges (ausgestellt in den vergangenen zwei Jahren) DGR-Zertifikat in  
den Kategorien 1 oder 3 oder 6 haben müssen. Laut IATA sind zur Ausstellung eines gültigen DGR-Zer-  
tifikats bestimmte Unternehmen ermächtigt, das sind: die IATA selbst, die Mitglieder der IATA (240 Flug-  
linien in über 115 Ländern), ein von der IATA akkreditiertes Schulungsunternehmen (ATS), sowie die von  
der zuständigen Regulierungsbehörde zugelassenen Schulungsunternehmen.

Allerdings ist in Deutschland ausschließlich die Aussage der zuständigen Behörde ausschlaggebend,  
in diesem Fall das Sachgebiet Gefahrgut des Luftfahrt-Bundesamts (LBA). Danach hat eine „IATA-Zu-  
lassung“ alleine in Deutschland keinerlei rechtliche Bedeutung. Voraussetzung für die Ausstellung ei-  
nes gültigen DGR-Zertifikats sei in allen Fällen, dass die zivile Luftfahrt-Behörde, hier das LBA, dem  
Schulungsunternehmen eine Genehmigung zur Schulung erteilt hat.